

Statuten

des Aargauischen Fischereiverbandes

gegründet 1917



I. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Aargauischer Fischerei-Verband, nachfolgend AFV genannt, besteht eine Körperschaft im Sinne Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Der AFV kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Der Sitz des AFV befindet sich am Ort des jeweiligen Präsidenten.

Sitz

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der AFV bezweckt den Schutz der Gewässer sowie die Erhaltung und Förderung der Fischerei im Kanton Aargau.

Zweck

Art. 3

- a. Vertretung der Fischerei-Interessen bei den Amtsstellen und Behörden.
- b. Unterstützung der Fischer und Behörden für einen zeitgemässen Ausbau der Gesetzgebung.
- c. Unterstützung der Fischer und Behörden in Massnahmen gegen Gefährdung und Schädigung der Gewässer, der Fische, Fauna und Flora.
- d. Gründung und Unterstützung von lokalen Vereinen.
- e. Vermittlung bei auftretenden Differenzen zwischen einzelnen Interessengruppen.
- f. Mitsprache und Stellungnahme bei der Planung, Erstellung oder Erweiterung von Wasserwerken, Kraftwerken sowie Klär- und Kehrrechtverbrennungsanlagen usw.
- g. Pflege der Kameradschaft unter Fischern und an der Fischerei interessierten Kreise.

Aufgaben

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der AFV ist dem Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) angeschlossen. Den Beitritt zu anderen Organisationen beschliesst die Delegiertenversammlung (DV).

Mitgliedschaft

Art. 5

Der AFV besteht aus:

Mitglieder

- a. Den angeschlossenen Fischereivereinen des Kantons Aargau.
- b. Einzelmitgliedern ab 18 Jahren.
- c. Interessierten Organisationen als Einzelmitglied.

Pachtvereinigungen oder ähnliche fischereiliche Organisationen sind Vereinen gleichgestellt.

Art. 6

Personen welche sich um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zuhanden des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Vereine haben die Statuten beizulegen. Der Vorstand unterbreitet das Aufnahmegesuch der Delegiertenversammlung mit entsprechendem Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung.

Aufnahme von Mitgliedern

Art. 8

Der Austritt aus dem AFV kann nur mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretenden Mitglieder haften für rückständige und laufende Beiträge. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Austritt von Mitgliedern

Art. 9

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, welche diesen Statuten und den Bestrebungen des Verbandes zuwider handeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des AFV schädigen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen, haften aber für evtl. rückständige und laufende Beiträge.

Ausschluss von Mitgliedern

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Präsidentenkonferenz
- D. Die Geschäftsstelle
- E. Die Rechnungsrevisoren

Organe des
Verbandes

A Delegiertenversammlung

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen; ausserordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern oder falls ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der angeschlossenen Vereine die Einberufung schriftlich verlangen.

Einberufung

Art. 12

Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind die Anwesenden:

- a. Delegierten der angeschlossenen Vereine
- b. Mitglieder des Vorstandes
- c. Ehrenmitglieder
- d. Einzelmitglieder

Stimmrecht

Art.13

Jeder Verein hat eine Grundstimme. Vereine können weiter auf je 10 Mitglieder einen Delegierten abordnen. Bruchteile über die Hälfte berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Voraussetzung und massgebend für die Delegierten ist der für das Berichtsjahr bezahlte Mitgliederbeitrag an den AFV.

Zahl der
Delegierten

Art.14

Das Datum der Delegiertenversammlung (DV) und der Präsidentenkonferenz (PK) ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge und Anregungen, die an der DV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mind. 2 Wochen vor der PK schriftlich einzureichen.

Termine und
Traktanden

Art. 15

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die DV. Der Protokollführer erstellt das Protokoll.

Leitung

Die Verbandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der offenen Abstimmung gefasst. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Die DV kann mit einfachem Mehr auch geheime Abstimmung verlangen.

Abstimmungen

Zu allen Anträgen und Traktanden können in der Versammlung Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt werden.

Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Mit einfachem Mehr kann die DV geheime Wahl beschliessen.

Wahlen

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Statuten-
änderung

Art. 16

In die Zuständigkeit der DV fallen:

DV- Geschäfte

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Aufnahme neuer Mitglieder sowie evtl. Ausschlüsse
- c. Beitritt zu anderen Organisationen
- d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e. Beschlussfassung betreffend Jahresbeiträge und Budget
- f. Behandlung von kantonalen und eidgenössischen Fischereifragen (Gesetze, Verordnungen, Eingaben an Behörden und SFV)
- g. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der DV vom Vorstand überwiesen werden.
- h. Beschlussfassung über spezielle Reglemente
- i. Statutenänderungen
- j. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitglieder
- k. Auflösung des Verbandes

B Der Vorstand

Art. 17

Die DV bestellt zur Leitung der Geschäfte auf 3 Jahre einen Vorstand mit folgenden Ressorts:

Wahl und
Zusammen-
setzung

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Protokollführer
- f. Information
- g. Gewässerverantwortliche

Präsident, Vizepräsident und Kassier sind einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der DV und nimmt von dem AFV angeschlossenen Vereinen Vorschläge zur Prüfung, zur Behandlung und evtl. Weiterleitung entgegen. Er vertritt den Verband nach aussen. Er fördert die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis unter den Mitgliedern. Er legt alljährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Zuständigkeit

Er bestimmt und überwacht die Geschäftsstelle.

Art. 19

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern, oder wenn 3 Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Aufgaben spez. Kommissionen einsetzen.

Delegation

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Unterschrift

C Die Präsidentenkonferenz

Art. 21

Der Vorstand kann die Präsidenten der angeschlossenen Vereine sowie die Einzelmitglieder zu Konferenzen einberufen. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung und Festlegung einheitlicher Richtlinien und haben konsultativen Charakter.

Einberufung
und Zweck

D Die Geschäftsstelle

Art. 22

Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung der Verbandsgeschäfte einer Geschäftsstelle übertragen.

Geschäftsstelle

Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsstelle.

Der Vorstand erlässt für die detaillierte Regelung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle ein Pflichtenheft.

E Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Rechnungsprüfung des Verbandes wird durch zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen, welche jeweils spätestens 15. Februar das Ergebnis der Revision in einem Antrag zuhanden der DV zusammenfassen.

Zusammen-
setzung und
Aufgaben

Die beiden Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzmänner werden von der DV auf 3 Jahre gewählt. Revisoren sind wiederwählbar.

Wahl- und
Amtsdauer

V. Finanzen

Art. 24

Der Jahresbeitrag ist jährlich von der DV zu bestimmen.

Einnahmen
und
Beitragspflicht

Er wird für

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereinsmitglieder separat erhoben.

Darin sind die Beiträge an den SFV und an den AFV Gewässerschutzfonds enthalten.

Vorstandsmitglieder des AFV, die Leitung der Geschäftsstelle und Ehrenmitglieder des Verbandes und der Vereine sind von der Beitragspflicht befreit.

Beitragspflicht-
befreiung

Vorstandsmitglieder einer Pachtvereinigung die in einem ihrer angeschlossenen Vereine Beiträge an den AFV zahlen sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30. September an die Kasse des AFV einzuzahlen.

Fälligkeit

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Die Verbandskasse entrichtet den Beitrag an den Schweizerischen Fischerei – Verband.

Beitrag an SFV

Art. 25

Zur Abgeltung der Spesen von Mitgliedern und Personen, die Freiwilligenarbeit für den AFV leisten, erlässt der Vorstand ein Spesenreglement.

Spesen

Art. 26

Dem Vorstand stehen Fr. 5000.— pro Fall als Kompetenzsumme zur Verfügung.

Kompetenz

Art. 27

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Verbindlichkeit

Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung der
Mitglieder

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Auflösung des AFV kann durch die DV und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des AFV wird das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Fischerei – Verband zur Verwaltung übergeben und fällt demselben zu Eigentum zu, falls innerhalb 15 Jahren nach erfolgter Auflösung keine neue Organisation gegründet wird, die Zwecke und Ziele des Aargauischen Fischerei – Verbandes weiterverfolgt.

Auflösung

Anträge auf Auflösung des Verbandes sind vom Vorstand mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung den Vereinen und Einzelmitglieder schriftlich mitzuteilen.

Antrag zur
Auflösung

Art. 29

Die Vereine und Einzelmitglieder sollten ohne Absprache mit dem Vorstand des AFV keine Eingaben und Beschwerden in Bezug auf Angelegenheiten, welche vom Zweck- und Aufgabenbereich des Verbandes erfasst sind, an kantonale oder eidgenössische Behörden sowie an den Schweizerischen Fischerei – Verband machen.

Eingaberecht

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 3. April 1993 ausser Kraft gesetzt.

Gültigkeit

So beschlossen von der Delegiertenversammlung in Auw am 8. April 2017.

Der Präsident:

K. Braun

Der Sekretär:

R. Herrigel